

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 31; 2. DV-BEG § 14 Abs. 6; 2. VO zur Änderung der 1., 2. und 3. DV-BEG v. 25. Februar 1960, BGBl I 130, Art. 2, 4.

Bereits vor der Änderung des § 14 der 2. DV-BEG durch Art. 2 Abs. 1 der 2. ÄndVO war für die Bewertung des Durchschnittseinkommens des Verfolgten die aus der Anlage zur 2. DV-BEG ersichtliche Besoldungsübersicht maßgebend. Bei der Einreihung in die Lebensaltersstufen dieser Besoldungsübersicht war von dem Lebensalter des Verfolgten im Zeitpunkt des Beginns der Verfolgung, die den Schaden an Körper oder Gesundheit verursacht hatte, auszugehen (so auch BGH vom 9. Dezember 1959 - IV ZR 153/59 -). Die 2. ÄndVO hat insoweit die Rechtslage des Verfolgten nicht verbessert.

BGH, Urt. v. 15. April 1964 - IV ZR 150/63 -

OLG Frankfurt/Main
LG Wiesbaden

IV ZR 150/63

Verkündet am
15. April 1964

Ehrenberger, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern in
Wiesbaden, Luisenstraße 13,

Beklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

gegen

Frau Rosa F [REDACTED] geb. L [REDACTED], Ob [REDACTED], Kreis
O [REDACTED], Of [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 8. April 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen,
Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil
des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/
Main vom 1. Februar 1963 aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der
1. Entschädigungskammer des Landgerichts in Wiesbaden
vom 26. September 1962 wird zurückgewiesen.

- 1 a -

**Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei;
die außergerichtlichen Kosten des Berufungs- und
des Revisionsverfahrens trägt die Klägerin.**

Von Rechts wegen



Tatbestand:

Die am [REDACTED] 1899 geborene Klägerin ist Jüdin; sie war nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt. Ihr Ehemann hat Entschädigungsansprüche wegen Schadens im beruflichen Fortkommen geltend gemacht und zur Begründung vorgetragen, er habe in Ostpreußen ein Großhandelsunternehmen betrieben und jährlich etwa 12.000 RM verdient. Die Entschädigungsbehörde sah zunächst in einem Bescheidentwurf vom 5. August 1954 vor, den Ehemann der Klägerin in den gehobenen Dienst einzustufen. Der Bescheid wurde jedoch nicht erlassen. Im Bescheid vom 1. November 1957 wurde der Ehemann in die Beamtengruppe des mittleren Dienstes eingestuft. Mit der gegen diesen Bescheid erhobenen Klage verfolgte der Ehemann der Klägerin zunächst das Ziel, in den gehobenen Dienst eingestuft zu werden. Nach Erlaß der 2. ÄndVO vom 25. Februar 1960 beantragte er jedoch seine Einreihung in den höheren Dienst. Nachdem in dem anhängigen Verfahren der Zeuge Sch[REDACTED] erklärt hatte, der Ehemann der Klägerin habe vor der Verfolgung in seinem Beruf mindestens 8.200 RM jährlich verdient, verglich sich die Entschädigungsbehörde im Vergleich vom 18. April 1961 mit dem Ehemann der Klägerin. Bei der Berechnung der Entschädigung gingen die Parteien von einer Einstufung des Antragstellers in den höheren Dienst aus.

Die Klägerin erlitt im Zuge der Verfolgung einen Gesundheitsschaden, der zu einer Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit um 70 v.H. führte. Die Entschädigungsbehörde ging bei der Berechnung der Kapitalentschädigung und der Rente von einer Einstufung der Klägerin in die Beamtengruppe des einfachen Dienstes aus. Der Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 26. Oktober 1957 ist von der Klägerin nicht angefochten worden.

Am 26. März 1957 erging zugunsten der Klägerin auf Grund der Neufassung des Bundesentschädigungsgesetzes ein neuer Bescheid. In diesem Bescheid sind Feststellungen über die wirtschaftliche Stellung der Klägerin nicht enthalten; ihr wurde wegen der hohen Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit die gesetzliche Mindestrente zuerkannt. Durch den Bescheid vom 7. April 1959 wurde die Mindestrente gemäß § 32 BEG erhöht.

Im Oktober 1961 beantragte die Klägerin, die Entschädigung auf Grund des § 14 Abs. 6 der 2. DV-BEG neu festzusetzen, weil ihr Ehemann in seinem wegen Schädigung im beruflichen Fortkommen betriebenen Entschädigungsverfahren einem Beamten des höheren Dienstes gleichgestellt worden sei. Diesen Antrag lehnte die Entschädigungsbehörde durch den Bescheid vom 10. Januar 1962 ab.

Die gegen den ablehnenden Bescheid von der Klägerin erhobene Klage blieb in erster Instanz erfolglos. Auf ihre Berufung änderte das Berufungsgericht das klagabweisende Urteil des Landgerichts und billigte der Klägerin eine Kapitalentschädigung in Höhe von 40.840,80 DM und eine Rente von 572 DM ab 1. November 1953, von 624 DM ab 1. Juni 1956, von 659 DM ab 1. April 1957, von 699 DM ab 1. Juni 1960 und von 748 DM ab 1. Januar 1961 unter Anrechnung der bisher geleisteten Entschädigung zu.

Das beklagte Land hat gegen dieses Urteil Revision eingelegt, die das Berufungsgericht zugelassen hat. Es erstrebt die Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts, hilfsweise beantragt es, den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt, die Revision des beklagten Landes zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des beklagten Landes ist begründet.

1. Die Klägerin, die bei Festsetzung des ihr wegen Schadens an Körper und Gesundheit zustehenden Entschädigungsanspruchs in die vergleichbare Beamtengruppe des einfachen Dienstes eingestuft worden ist, kann nicht verlangen, daß ihre Entschädigungsansprüche auf Grund der 2. Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes vom 25. Februar 1960 (BGBl I 130) - im folgenden 2. ÄndVO - unter Zugrundelegung einer höheren Einstufung neu berechnet werden. Die Änderungsverordnung eröffnet eine solche Möglichkeit nicht. Die der Klägerin gewährten Entschädigungsleistungen beruhten zunächst auf dem Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 18. August 1951 (Bl. 54 EA). Gesetzliche Grundlage dieses Bescheides war das Hessische Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (USEG) vom 10. August 1949 und die 6. DVO zu diesem Gesetz vom 19. Juli 1950 (GVBl für das Land Hessen 1950, S. 127). Durch den weiteren Bescheid vom 26. März 1957 hat die Entschädigungsbehörde auf Grund der Neuregelung des Entschädigungsrechts durch das BFG über die Vorschrift des § 234 Abs. 2 hinausgehend nicht nur die Rente der Klägerin, sondern auch die ihr zustehende Kapitalentschädigung neu festgesetzt. Dieser Bescheid ist unanfechtbar geworden. Nun bestimmt allerdings Art. IV Abs. 1 der 2. ÄndVO, daß die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft einer vor Verkündung dieser Verordnung ergangenen Entscheidung einer erneuten Entscheidung auf Grund dieser Verordnung nicht entgegensteht.

Art. IV ÄndVO eröffnet jedoch nicht die Möglichkeit, unanfechtbar gewordene Entscheidungen erneut unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt aufzurollen und nachzuprüfen (so BGH vom 19. Juni 1963 - IV ZR 4/63 -, RzW 1963, 477). Eine neue Entscheidung auf Grund der 2. ÄndVO ist nur zulässig, wenn sich die Rechtslage des Verfolgten durch die ÄndVO im konkreten Fall verbessert hat (so BGH vom 6. Mai 1963 - IV ZB 72/63 -, RzW 1963, 474 Nr. 38). Die neue Entscheidung kann nur auf Umstände gestützt werden, die sich unmittelbar aus der ÄndVO ergeben (so auch Zorn in RzW 1960, 49/50).

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Denn die Klägerin konnte bereits auf Grund der vor dem Inkrafttreten der 2. ÄndVO bestehenden Rechtslage in den höheren Dienst eingestuft werden. Wie der erkennende Senat in der Entscheidung vom 9. Dezember 1959 - IV ZR 153/59 -, LM Nr. 11 zu § 31 BEG, ausgeführt hat, ist bei der Einreihung des Verfolgten in eine vergleichbare Beamtengruppe von der in der Anlage zur 2. DV-BEG beigefügten Besoldungsübersicht auszugehen, wobei das Einkommen des Verfolgten vor Beginn der Verfolgung mit den Bezügen eines mit dem Verfolgten gleichaltrigen Beamten zu vergleichen ist.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts entstand der Klägerin durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen zugefügte Gesundheitsschaden durch die im Jahre 1942 beginnende Zwangsarbeit. In diesem Zeitpunkt war der am 22. Januar 1895 geborene Ehomann der Klägerin, dessen wirtschaftliche Stellung nach der Auffassung der Klägerin für ihre eigene Einstufung maßgebend sein soll, 47 Jahre alt, so daß für seine Einstufung die in der drittletzten Spalte

der Besoldungsübersicht aufgeführten Vergleichszahlen maßgebend sind. Das von der Klägerin behauptete Vorverfolgungseinkommen ihres Ehemannes von 12.000 RM jährlich rechtfertigte daher seine Einstufung in den höheren Dienst. Auf die aus der Anlage 2 zur 3. DV-BEG ersichtlichen Vergleichseinkommen, auf die das Berufungsgericht abstellen will, kommt es bei der Einstufung für die Feststellung der Höhe der Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit nicht an. Richtig ist, daß erst die 2. ÄndVO die Sätze 2 und 3 in Abs. 2 des § 14 der 2. DV-BEG eingefügt hat, wonach für die Bewertung des Durchschnittseinkommens des Verfolgten in den letzten drei Jahren vor dem Beginn der gegen ihn gerichteten Verfolgung die als Anlage beigefügte Besoldungsübersicht maßgebend und bei der Einreihung in die Lebensaltersstufen der Besoldungsübersicht von dem Lebensalter des Verfolgten im Zeitpunkt des Beginns der Verfolgung, die den Schaden an Körper und Gesundheit verursacht hat, auszugehen ist. Nach der Entscheidung des erkennenden Senats vom 9. Dezember 1959 (aaO) war aber bereits vor dem Inkrafttreten der 2. ÄndVO gemäß § 42 Abs. 1 Satz 2 BEG in Verbindung mit der Besoldungsübersicht der 2. DV-BEG vom 23. November 1956 (EGBl T 870) von dieser Tabelle und den Einreihungsgrundsätzen, wie sie die ÄndVO durch Einfügung der Sätze 2 und 3 in Abs. 2 des § 14 der 2. DV-BEG bestimmt hat, auszugehen und nicht, wie das Berufungsgericht irrtümlich meint, von der Anlage 2 zur 3. DV-BEG. Die Lage der Klägerin hat sich danach durch die 2. ÄndVO gegenüber dem bisherigen Rechtszustand nicht verbessert, so daß sie sich gegenüber den unanfechtbar gewordenen Bescheiden vom 26. Oktober 1951 und 26. März 1957 nicht auf die 2. ÄndVO berufen kann, um eine höhere Einstufung zu erreichen.

Auf die Revision des beklagten Landes ist daher das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der ersten Instanz zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher Johannsen Wüstenberg Wilden Dr. Loewenheim